

Zahlen – Fakten – Informationen



2018

GESCHÄFTS BERICHT

SOZIALE SICHERHEIT IM KANTON NIDWALDEN



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN



MAGAZIN

- Seite 4 **Interview mit Ständerat Hans Wicki**
«Nur mit Pflasterlipolitik werden Probleme nicht gelöst»
- Seite 8 **Holzbau Kayser AG erhält Anerkennungspreis**
Vorbildlicher Umgang mit psychisch krankem Mitarbeiter wird ausgezeichnet
- Seite 10 **Spione unter uns?**
Observationsartikel schlägt hohe Wellen
- Seite 12 **Wenn Vater oder Mutter ins Pflegeheim müssen**
Finanzierungshilfen kennen
- Seite 14 **Zuhause statt im Heim**
Das Leben mit Behinderung selbstbestimmen
- Seite 17 **Im Fokus**
Der Empfang der Ausgleichskasse /IV-Stelle Nidwalden

KENNZAHLEN

- Seite 20 **Beiträge**
Über 153 Mio. CHF Einnahmen
Rund 8'000 Mitglieder
- Seite 21 **Entwicklung der Beitragseinnahmen**
Beitragsbezug
- Seite 22 **Leistungen**
Über 203 Mio. CHF Leistungen
Unsere Hauptaufgaben: AHV / IV / EO / MSE
- Seite 23 **Entwicklung AHV-, IV- und EL-Bezüger**
FAK und FLG:
Über 19 Mio. CHF Familienzulagen
- Seite 24 **Ergänzungsleistungen (EL):**
Bedarfsgerechte Zuschüsse
Individuelle Prämienverbilligung (IPV)
- Seite 25 **Eingliederung vor Rente**
Meldungen und Anmeldungen
seit 1.1. 2008 (5. IV-Revision)
- Seite 26 **Invalidenversicherung**
Bearbeitete Geschäftsfälle
Rentenbeschlüsse
- Seite 27 **Regressdienst**
Rechtsdienst

CORPORATE GOVERNANCE

- Seite 30 **Ausgleichskasse Nidwalden**
- Seite 34 **IV-Stelle**
- Seite 36 **Familienausgleichskasse**
- Seite 38 **Jahresrechnungen**
- Seite 41 **Die Ausgleichskasse Nidwalden**
- Seite 41 **Dank**

KONSENSLÖSUNGEN AUF DEM PRÜFSTAND



Liebe Leserinnen und Leser

Nach wie vor besteht bei einigen Sozialwerken ein grosser Reformbedarf: Dies besonders bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), aber auch die Ergänzungsleistungen und die Invalidenversicherung «warten» auf ihre nächste Reform. Im Jahr 2018 sind bei diesen Sozialwerken in Sachen Reformen nicht wirklich grosse Fortschritte erzielt worden. Das Ringen um Konsenslösungen geht auf Bundesstufe analog den Vorjahren weiter. Es scheint, dass die Frage nach einer Lösung des Reformstaus auch im Bundesparlament für rote Köpfe sorgt. Diametral gelegene Ansichten prallen aufeinander, grosse Fragen wie die Angleichung des Frauenrentenalters an dasjenige der Männer geben zu

Diskussion hüben und drüben Anlass. 2018 ist die AHV 70 Jahre alt geworden. Es bleibt zu hoffen, dass tragfähige Lösungen den Fortbestand der AHV sichern und dieses wichtige Sozialwerk in naher und ferner Zukunft seine Aufgaben weiter lösen kann.

Sie halten den Geschäftsbericht 2018 in den Händen. Mit dem News-Ticker informieren wir Sie über die wichtigsten Neuigkeiten im Jahr 2018. Artikel zu verschiedenen Themen sollen Ihnen einen Einblick in unsere Geschäftstätigkeit gewähren. Zahlen und Fakten aus dem Jahr 2018 runden den Geschäftsbericht ab.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

*Monika Dudle-Ammann
Direktorin*

Impressum

Redaktion: Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden
Layout: Die Waldstätter AG, Stans
Druck: Druckerei Odermatt AG, Dallenwil

«NUR MIT PFLÄSTERLI- POLITIK WERDEN PROBLEME NICHT GELÖST»

—
HANS WICKI
Ständerat

HANS WICKI

Hans Wicki ist in Wolfenschiessen und Hergiswil aufgewachsen. Er besuchte das Kollegium St. Fidelis in Stans. Von 1992 bis 1997 studierte er an der Universität Zürich Wirtschaftswissenschaften und schloss sein Studium mit dem Titel lic. oec. publ. ab.

Ständerat Hans Wicki erlebte ein turbulentes zweites Halbjahr 2018. Dabei konnte er sein politisches Profil schärfen. Eine klare Meinung hat er auch zu Themen wie Altersvorsorge oder Weiterentwicklung der IV. Und er ist überzeugt, dass die vom Kanton Nidwalden lancierte Standesinitiative notwendig war, damit sich in Sachen Ergänzungsleistung in Bundesbern etwas bewegt hat.

Januar

INVALIDENVERSICHERUNG

Ein neues Berechnungsmodell, für die Invalidität bei Teilzeiterwerbstätigen tritt in Kraft. Damit sollen die beiden Bereiche, d. h. die Erwerbsarbeit und die Betätigung im Aufgabenbereich (z. B. Haushalt) ausgewogener berücksichtigt werden. Mit dem neuen Modell wird die Haus- und Familienarbeit in Zukunft höher gewichtet als bis anhin.

Februar

INTERNATIONALES

Zwischen der Schweiz, Serbien und Montenegro sollen die Beziehungen im Sozialversicherungsbereich neu geordnet werden. Der Bundesrat hat eine entsprechende Botschaft ans Parlament überwiesen. Die Abkommen koordinieren die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Vertragsstaaten. Sie gewährleisten eine Gleichbehandlung der Versicherten und regeln die Auszahlung von Renten ins Ausland.

März

MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG

Der Bundesrat schickt eine Vorlage in die Vernehmlassung, welche Anpassungen im Bereich der Mutterschaftsentschädigung vorsehen. Muss ein neugeborenes Kind direkt nach der Geburt mehr als drei Wochen im Spital sein, erhält die Mutter maximal 154 Tage eine Entschädigung (Normalanspruch maximal 98 Tage). Dies gilt nur für Mütter, welche nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sind.

NEWS-TICKER 2018

Hans Wicki, mit der Bekanntgabe Ihrer Bundesratskandidatur hat die zweite Hälfte des Jahres 2018 unweigerlich an Dynamik und Intensität zugenommen. Welches Fazit ziehen Sie heute mit etwas Abstand zu der Zeit als Bundesratskandidat und dem eigentlichen Wahltag?

Die Bundesratskandidatur ist auch mit etwas Abstand betrachtet ein richtiger Entscheid gewesen. Ich musste meine politischen Positionen wie auch meine politische Arbeit grundsätzlich hinterfragen und Eckwerte zu ganz unterschiedlichen Themen kritisch durchleuchten und gegebenenfalls neu definieren. Gleichzeitig konnte ich mit der Kandidatur meine Arbeit und auch meine Person innerhalb des Parlaments bekannt machen. Heute wissen die Bundesparlamentarier sehr genau, für welche Werte die Person Hans Wicki steht. Und nicht zuletzt konnte ich der Schweizer Bevölkerung aufzeigen, dass auch der kleine Kanton Nidwalden durchaus Personen hat, welche die Fähigkeit für ein Amt als Bundesrat mit sich bringen. Das durch die Bundesratskandidatur entstandene Netzwerk betrachte ich als grossen Gewinn für meine weitere politische Tätigkeit als Vertreter von Nidwalden im Ständerat.

Als Bundesratskandidat kommt man nicht um die Hearings bei den verschiedenen Parteien herum. Erfahrungsgemäss wird man dort zu allen möglichen und unmöglichen Themen «gelöchert». Wie haben Sie sich auf diese Hearings vorbereitet?

Die Vorbereitung und die Hearings waren die intensivste Phase der ganzen Kandidatur. Ich war mir der Tatsache bewusst, dass es kein Tabuthema geben darf und dass ich zu allen Bereichen eine klare Meinung haben muss. Während drei Tagen habe ich mich intensiv mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden vom FDP-Generalsekretariat auf diese Hearings vorbereitet. Dabei konnte ich mir ein Grundwissen auch zu Themen aneignen, die nicht unbedingt zu meinen Kernkompetenzen zählen. Schlussfolgerung war die Bildung einer eigenen, klaren Meinung zu den unterschiedlichsten Themenbereichen. Die Hearings und auch die ganzen Interviewtermine mit den verschiedenen Medien waren für mich nie ein Stressfaktor. Hingegen neu war für mich die

Erfahrung, dass man als Kandidat für das Amt eines Bundesrats jedes Wort auf die Waagschale legen muss.

Bei der einen oder anderen Partei dürften auch die Sozialwerke ein Thema gewesen sein. Im Positionspapier von Ihnen ist nachzulesen, dass bei der AHV der Generationenvertrag ins Lot gebracht werden muss. Wo sehen Sie Möglichkeiten, diesen seit bald zwei Jahrzehnten bestehenden Reformstau zu beseitigen?

Die AHV ist noch lange nicht fertig gebaut und muss mit kleinen Schritten weiterentwickelt werden. Wir müssen wieder lernen, für künftige Generationen zu denken und zu politisieren. Wir stehen in der Verantwortung. Auch unsere Enkel müssen noch eine Rente beziehen können. Deshalb sollten wir endlich aufhören, «Pflasterlipolitik» zu betreiben. Wir müssen die strukturellen Probleme der AHV an der Wurzel anpacken. Da ist politischer Wille gefragt und ganz wichtig, dass bei jedem einzelnen Schritt unbedingt die Bevölkerung miteinbezogen wird. Das ist in einer direkten Demokratie unabdingbar. So erreichen wir das Ziel – auch wenn es etwas dauert.

Gerade die Wirtschaft müsste ein Interesse daran haben, das einstige Vorzeigemodell der Altersvorsorge in ruhigeres Gewässer zu führen. Auch für Ihre Partei ist der Reformbedarf unbestritten. Ist der Leidensdruck der Schweizer Bevölkerung noch zu wenig gross, um auch zu einem Schritt ja zu sagen, der vielleicht ganz persönlich weh tun kann?

Nein. Ich denke, die Bevölkerung weiss genau, dass es 5 vor 12 ist. Aber man will anscheinend nicht grosse Gesamtpakete, die man als Nicht-Fachmann nicht mehr versteht. Darum müssen wir den Weg der kleinen Schritte einschlagen.

Und was sind das für Schritte?

Schritt eins ist das gleiche Rentenalter für Mann und Frau. Als zweiten Schritt sehe ich die Anhebung des Rentenalters mit gleichzeitiger Flexibilisierung und einer entsprechenden Anpassung der Rentenhöhe. Zwingend muss auch der Umwandlungssatz für das BVG angepasst werden. Dies kann allenfalls dynamisch erfolgen, indem man die Lebenserwartung als Refe-

März

PRÄMIENVERBILLIGUNG

Start der Prämienverbilligung 2018. Die Ausgleichskasse Nidwalden sendet rund 6'800 Personen im Kanton Nidwalden die Anmeldeformulare zu. Diese Personen müssen nur noch das Formular prüfen und zurücksenden. Aber auch wer kein Formular erhalten hat, kann sich bei der Ausgleichskasse Nidwalden anmelden und ein Gesuch für Prämienverbilligung einreichen. Die Anmeldefrist endet am 30. 4. 2018.

Mai

INVALIDENVERSICHERUNG

Die IV weist weiterhin eine stabile Neurentenquote aus: die Zahl der neuen Renten liegt bei rund 14'700. Seit dem Spitzenjahr von 2003, wo rund 28'000 neue Renten gesprochen wurden, ist dies ein Rückgang von 48 Prozent. Die Zahl der laufenden Renten konnte ebenfalls gegenüber dem Vorjahr um 1 Prozent gesenkt werden.

Juni

SOZIALVERSICHERUNGEN

In Pristina haben die Schweiz und der Kosovo ein neues Sozialversicherungsabkommen unterzeichnet. Das unterzeichnete Abkommen muss nun noch durch die Parlamente beider Staaten genehmigt werden. Inhaltlich entspricht es den Abkommen, wie sie die Schweiz bereits mit anderen Staaten abgeschlossen hat: Es koordiniert insbesondere die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge der Vertragsstaaten.

renzpunkt annimmt. Und zu guter Letzt werden wir nicht darum herumkommen, die Restfinanzierung über die Mehrwertsteuer zu sichern.

Wie bei der Altersvorsorge gibt es auch bei der Invalidenversicherung Verbesserungspotential. Welche Priorität hat die Weiterentwicklung der IV im Parlament?

Das Parlament hat im Februar 2018 mit der Behandlung der Weiterentwicklung der IV begonnen. Das Eintreten war unbestritten. Alle Parteien sind sich einig: Es gilt das Eingliederungspotenzial der Versicherten – vor allem bei Kindern, Jugendlichen und psychisch Erkrankten – zu stärken. Da es sich um eine sehr umfangreiche Revision handelt, dauern die Beratungen lange. Die Vorlage wurde in der Frühlingssession zum ersten Mal im Nationalrat behandelt. Wichtig zu wissen ist, dass die Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) behandelt wird. In dieser Kommission gibt es weitere wichtige und umfangreiche Dossiers. So unter anderem die Altersvorsorge, Gesundheit, Ergänzungsleistung usw. Tatsache ist, dass angesichts dieser Vielzahl von Dossiers die Revision der IV nicht so rasch wie gewünscht vorgenommen wurde.

Bei der Weiterentwicklung der IV sieht die bundesrätliche Vorlage eine Ablösung des heutigen Rentenmodells durch ein stufenloses System vor. Welche Chancen geben Sie diesem als gerechteres System angepriesenen Vorschlag des Bundesrats?

Das vom Bundesrat vorgeschlagene System hat grosse Chancen, im Parlament eine Mehrheit zu finden. Die dafür im Nationalrat zuständige Kommission hat das System grossmehrheitlich angenommen. Bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent soll es wie bisher eine Viertelsrente geben.

Mit zunehmendem Invaliditätsgrad soll die Rente dann stufenlos ansteigen. Bei 70 Prozent ist dann die ganze Rente erreicht. Auf diese Weise sollen IV-Bezüger einen stärkeren Anreiz erhalten, möglichst weitgehend erwerbstätig zu bleiben. Damit können störende Schwelleneffekte endlich abgebaut und richtige Erwerbsanreize geschaffen werden.

Mit seiner Standesinitiative zur Verbesserung der Ergänzungsleistungen hat der kleine Kanton Nidwalden in Bundesbern für Furore gesorgt. Wie beurteilen Sie das Ergebnis nach der Behandlung in den beiden Parlamenten und hat sich die Vorreiterrolle für Nidwalden gelohnt?

Das Engagement hat sich auf jeden Fall gelohnt, auch wenn die Standesinitiative schliesslich abgelehnt wurde. Der Kanton Nidwalden kann für sich in Anspruch nehmen, dass bei der Gesetzesreform der Ergänzungsleistung die von Nidwalden vorgebrachten Anliegen berücksichtigt und integriert worden sind. Ich bin froh, dass mit der nun abgeschlossenen Beratung zu dieser Ergänzungsleistungs-Reform offensichtlich wurde, dass die in Nidwalden schon längstens auf der Agenda gestandenen Probleme nun auch beim Bund angekommen sind. Ich bin überzeugt, dass es ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung war, welcher von Nidwalden initiiert wurde. Damit können jetzt die Fehlanreize im System korrigiert werden.

Als Aussenstehende bekommt man den Eindruck nicht los, dass man im Bundeshaus bezüglich Ergänzungsleistungen usw. lieber diskutiert als Lösungen zu erarbeiten. Stimmt diese Feststellung?

Es wurde im Parlament zwar viel diskutiert, aber auch Massnahmen ergriffen. So wie die Vorlage heute aussieht, lassen sich die Kosten im Jahre 2030 von etwa 7 Milliarden Franken auf rund 6.5 Milliarden Franken vermindern. Als nächsten Schritt braucht es eine klarere Zuordnung der Kompetenzen zwischen Kantonen und Bund in Sachen Ergänzungsleistung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kantone nicht für Entscheide bezahlen, welche auf Bundesebene gefällt werden. In Bezug auf die fiskalische Äquivalenz gilt dies übrigens auch in der umgekehrten Reihenfolge.

Juni

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

Rund 9 Monate nach der gescheiterten Abstimmung «Altersvorsorge 2020» unterbreitet der Bundesrat seine neuen Vorschläge zur Sicherung der Altersvorsorge. Es sollen die Renten gesichert, das Rentenniveau gehalten, die Finanzierung der AHV stabilisiert, das Rentenalter flexibilisiert und zusätzliche Anreize für längere Erwerbstätigkeit geschaffen werden.

Juni

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

Die AHV-Statistik 2017 zeigt, dass Ende 2017 über 2,3 Mio. Personen in der Schweiz oder im Ausland eine Altersrente beziehen. Rund 185'000 Personen beziehen zudem eine Hinterlassenenrente. Im Vergleich zum Vorjahr beträgt die Zunahme der Rentnerinnen und Rentner rund 1.7 Prozent. Die Beiträge der Versicherten betragen 31 Milliarden Franken.

Juni

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Die Statistik zu den Ergänzungsleistungen ist erschienen. Ende 2017 bezogen 322'800 Personen eine Ergänzungsleistung (EL). Das sind gut 16% der AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner. Der Bestand an EL-Beziehenden hat gegenüber dem Vorjahr um 1,3% zugenommen. Die Zunahme liegt damit deutlich unter dem schweizerischen Mittel von rund 3%, welches sich in den letzten Jahren ergab.

Für viel Wirbel hat im Jahre 2018 die Abstimmungsvorlage bezüglich Observationen durch die Sozialversicherungen gesorgt. Wird die Schweiz nach dem deutlichen Ja des Stimmvolks nun zum Schnüffelstaat?

Nein überhaupt nicht. Bis eine Observation möglich ist, müssen die Sozialversicherungen zuerst einige Hürden nehmen. Aber wer zukünftig betrügt, muss damit rechnen, dass er erwischt wird. Und das ist auch richtig so.

Haben Versicherte das Recht auf Informationen, wenn sie observiert werden?

Ja, aber erst wenn die Observation abgeschlossen ist. Sonst bringt eine Überwachung ja nichts.

Sie vertreten nun seit vier Jahren den Kanton Nidwalden als Ständerat in Bern. Es scheint, dass der National- und Ständerat auch schon kompromissbereiter waren als sie dies heute sind. Sind die beiden Kammern ein Parlament von sturen Köpfen?

Sture Köpfe entschieden nein. Fakt ist, dass wir in der Schweiz ein Zweikammersystem haben und die Aufträge unterschiedlicher Natur sind. In der einen Kammer sitzen die Volksvertreter geordnet nach Parteien. Die Parteien definieren, was die Volksvertreter einbringen und was nicht. Sie kämpfen für die Werte ihrer Partei. Entsprechend verlaufen auch die Diskussionen. Die Vertreter im Ständerat sind da wesentlich freier. Sie vertreten ihren Kanton ganz direkt und das Gesamtwohl der Schweiz steht ganz klar im Zentrum der Diskussionen. Da kann man schon mal einem Kompromiss zustimmen, wenn die Schweiz als Ganzes betrachtet profitiert.

HANS WICKI

Vor seinem Einstieg in die Politik war er bei zwei Banken beschäftigt. Zuletzt war Hans Wicki Geschäftsführer eines Elektrotechnik-Unternehmens in der Schweiz und in Südafrika. Von 2000 bis 2010 war der liberale Politiker Mitglied des Gemeinderates von Hergiswil, den er von 2006 bis 2010 präsidierte. Ab Juli 2010 war er für sechs Jahre Regierungsrat des Kantons Nidwalden. Er amtierte dort als Baudirektor und als stellvertretender Finanzdirektor. Im Amtsjahr 2014/2015 war er Landesstatthalter, im Amtsjahr 2015/2016 Landammann.

Bei den Wahlen am 18. Oktober 2015 wählte ihn das Nidwaldner Stimmvolk in den Ständerat. 2018 stellte sich Hans Wicki als möglicher Nachfolger von Bundesrat Johann Schneider-Ammann zur Verfügung. Er war damit der erste offizielle Bundesratskandidat des Kantons Nidwalden. Hans Wicki ist Mitglied der Sicherheitspolitische Kommission SiK, der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen KVF, wie auch der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur WBK und der Legislaturplanungskommission.

Juli

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

Neuerungen für AHV-Rentner: Ab Juli 2018 erhalten diese einen Pauschalbetrag für zwei Hörgeräte (binaurale Hörgeräteversorgungen). Bisher wurde die Pauschale nur für ein Hörgerät ausgerichtet. Die neue Pauschale für zwei Hörgeräte beträgt 1'237.50 Franken. Dies entspricht – wie generell bei den Hilfsmitteln – 75 Prozent der entsprechenden IV-Leistung.

August

SOZIALVERSICHERUNGEN

Die Gesamtrechnung Sozialversicherungen Schweiz 2016/17 ist erschienen. Sie gibt einen finanziellen Überblick über die bestehenden Versicherungsbranche in der Schweiz. Die Rechnung von 2016 weist Einnahmen von 176.7 Mrd. Fr. aus, gegenüber stehen Ausgaben von 159.3 Mrd. Fr.. Das Kapital aller Versicherungen beträgt 921.7 Mrd. Fr., wovon alleine das Kapital in der 2. Säule (BVG) 816.6 Mrd. Fr. ausmacht.

September

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

Der Bundesrat beschliesst eine Anpassung der AHV/IV-Renten auf den 1. Januar 2019. Die Minimalrente steigt auf 1'185 Franken pro Monat (bisher: 1'175 Franken), die Maximalrente auf 2'370 Franken pro Monat (bisher: 2'350 Franken). Des Weiteren werden die Entschädigungen bei Hilflosigkeit angepasst.

Vorbildlicher Umgang mit psychisch krankem
Mitarbeiter wird ausgezeichnet

HOLZBAU KAYSER AG ERHÄLT ANERKENNUNGSPREIS

Die Anzahl Personen mit psychischen Erkrankungen, welche eine IV-Rente beziehen, nimmt zu. Dass es auch anders geht und «Eingliederung statt Rente» funktionieren kann, zeigt die Holzbau Kayser AG in Oberdorf. Dafür erhält das Unternehmen den Anerkennungspreis für die erfolgreiche berufliche Eingliederung des Rotary Club Stans zugesprochen. Der Preis wurde anlässlich einer Arbeitgeberveranstaltung der Ausgleichskasse /IV-Stelle Nidwalden verliehen.

Die Arbeitgeberveranstaltung der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden fand am Donnerstag, 11. Januar 2018, in der Aula, Schulhaus Oberdorf statt. In einem Inputreferat ging Professor Andréa Belliger vom Institut für Kommunikation und Führung, Luzern, darauf ein, was die Digitale Transformation für die Gesellschaft und die Berufswelt bedeutet. Einerseits ermöglicht die Digitale Transformation eine bessere Integration und ist somit eine Chance. Andererseits verlangt sie auch neue Kompetenzen, welche erst geschaffen werden müssen, was wiederum mit einem Risiko verbunden ist. Im Anschluss an das Input-Referat ging Direktorin Monika Duddle-Ammann von der Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden auf Neuerungen im Sozialversicherungsbereich und Angebote der Ausgleichskasse ein.

Anerkennungspreis für berufliche Eingliederung

An diesem Abend konnte erneut der Anerkennungspreis für die erfolgreiche berufliche Eingliederung für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen verliehen werden. Dieser Preis ist eine Würdigung von Nidwaldner Unternehmen für ihren Einsatz im Rahmen der beruflichen Reintegration. Idee und Realisierung des Preises sind ein Gemeinschaftswerk vom Rotary Club Stans und der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden. Der Preis wird von der gemeinnützigen Stiftung vom Rotary Club Stans gespendet. Es ist bereits das 11. Mal, dass dieser Preis übergeben werden konnte.

Oktober

SOZIALVERSICHERUNGEN

In Sarajevo wird das Sozialversicherungsabkommen der Schweiz mit Bosnien und Herzegowina unterzeichnet. Das Abkommen koordiniert die Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge, die Unfallversicherung sowie die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Oktober

SOZIALVERSICHERUNGEN

Die Ausgleichskasse Nidwalden erhält im Beitragsbereich und für die Familienzulagen eine neue Software. Diese löst die bisherige veraltete «Host-Lösung» ab und bringt webbasierte moderne Applikationen. Die Umstellung, welche einen grossen Effort von den Mitarbeitenden fordert, gelingt ohne nennenswerte Probleme.

November

AHV-NUMMER

Verwaltungsabläufe sollen durch eine breitere Nutzung der 13stelligen AHV-Nummer effizienter gemacht werden. Dies bedingt eine Anpassung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Neu sollen Behörden generell die AHV-Nummer verwenden dürfen. Dadurch soll die Verwaltungsarbeit vereinfacht werden. Datenschutz und Informationssicherheit bleiben gewährleistet.



v.l.n.r.: Monika Dudle-Ammann, Peter Murer, Fredy Odermatt, Marc Geissbühler

Preisträgerin: Holzbau Kayser AG

Der Anerkennungspreis ging an die Holzbau Kayser AG und wurde von Fredy Odermatt, Produktionsleiter Palettenwerk, entgegengenommen. In ihrer Laudatio hielt Monika Dudle-Ammann fest, wie wichtig eine nachhaltige Reintegration in den Arbeitsmarkt sei. «Wenn dies gelingt, sind alle Beteiligten Gewinner. Die Preisträgerin hat sich mit viel Engagement für eine sehr erfolgreiche Eingliederung eingesetzt.» Der Preis sei nicht in erster Linie eine finanzielle Entschädigung für das Unternehmen, sondern helfe mit, das Bewusstsein für das Anliegen und die Wichtigkeit einer beruflichen Eingliederung zu fördern. Übergeben wurde der Preis vom Präsidenten der gemeinnützigen Stiftung vom Rotary Club Stans, Peter Murer.

Worte auch in Taten umgesetzt

«Jeder verdient eine Chance». Dieser Slogan lässt sich leicht verkünden. Wichtiger ist, dass auch Taten folgen. Dies ist bei der Holzbau Kayser AG geschehen. Mitarbeiter K.* fällt wegen psychischen Beschwerden für lange Zeit aus. Die Holzbau Kayser AG ermöglicht ihm einen stufenweisen Wiedereinstieg in ihrem Unternehmen. Wie bei psychischen Beschwerden üblich, ist dieser Wiedereinstieg durch «Auf und Ab» geprägt. Dies ist eine grosse Herausforderung für ein Unternehmen. Eine Rückkehr an den Arbeitsplatz kann sich sehr lange hinziehen und ist mit vielen Ungewissheiten, organisatorischen sowie menschlichen Herausforderungen verbunden. Die Verantwortlichen bei der Holzbau Kayser AG hielten jedoch unbeirrt am Ziel fest, trotz Schwierigkeiten und Rückschlägen Herrn K. einzugliedern. Heute arbeitet Herr K. wieder im selben Rahmen wie vor seiner Krankheit. Ein Gewinn für alle Beteiligten: Herr K. hat einen Platz in der Arbeitswelt und die Holzbau Kayser AG kann einen wertvollen Mitarbeiter weiter beschäftigen.

* Name der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden bekannt

November

SOZIALVERSICHERUNGEN

Am 25. 11. 2018 stimmt das Schweizer Volk mit 64,7 Prozent der neuen gesetzlichen Grundlage für die Überwachung von Versicherten zu. Diese Grundlage regelt die Voraussetzungen und die zulässigen technischen Instrumente für eine verdeckte Observation bei Verdacht auf Versicherungsmissbrauch. Gegen diese Vorlage war das Referendum ergriffen worden.

Dezember

SOZIALVERSICHERUNGEN

Ab 1.1.2019 werden die Sozialversicherungsabkommen mit Serbien und Montenegro in Kraft treten. Sie gewährleisten die Gleichbehandlung der Versicherten in den Bereichen der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge. Sie regeln die Auszahlung von Renten an Angehörige in den Vertragsstaaten ins Ausland. Die Abkommen enthalten auch eine Klausel zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch.

Dezember

PRÄMIENVERBILLIGUNG

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden legt die Eckwerte für die Prämienverbilligung 2019 fest. Der Selbstbehalt wird auf 11 Prozent festgelegt, das anrechenbare Reinvermögen auf 20 Prozent. Die Richtprämien betragen für Erwachsene 4'428 Franken, für junge Erwachsene 3'408 Franken sowie für Kinder 1'056 Franken im Jahr. Mit diesen Eckwerten wird ein Auszahlungsbetrag von rund 17.94 Mio. Franken erwartet.

Observationsartikel schlägt hohe Wellen

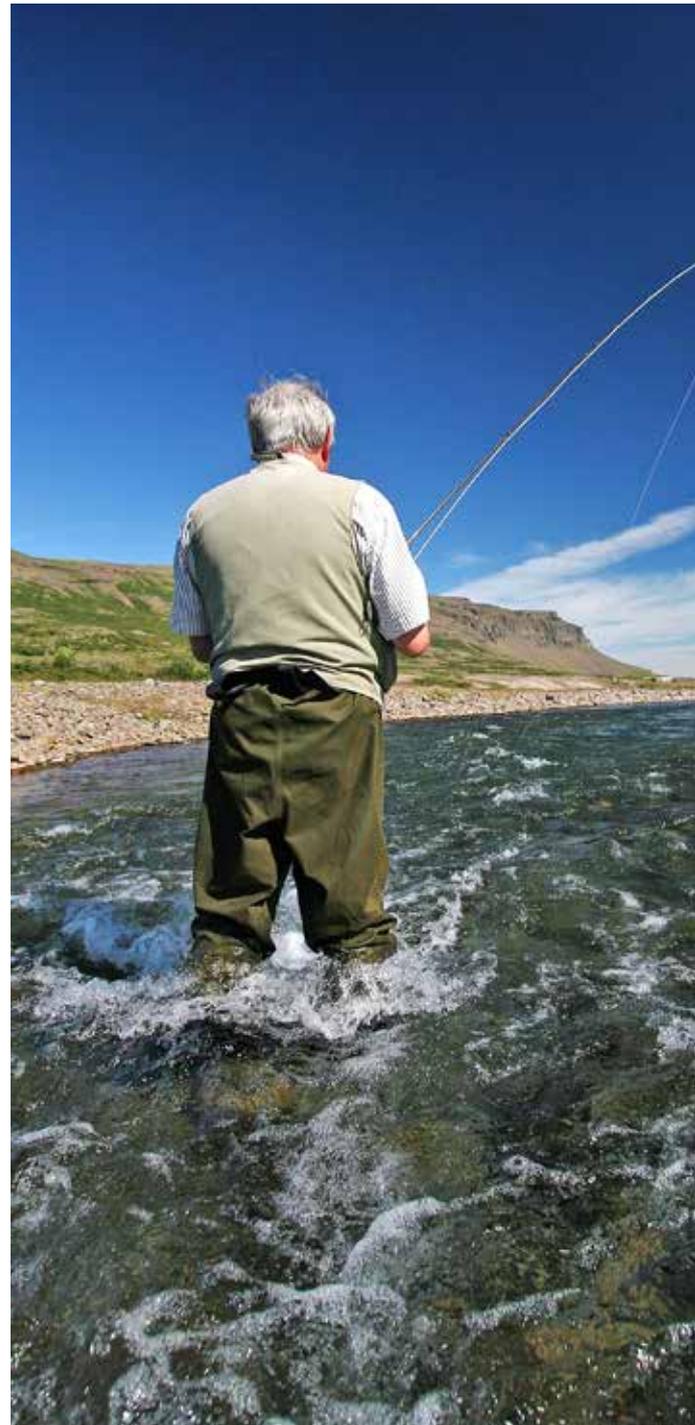
SPIONE UNTER UNS?

Werden mit dem sogenannten Observationsartikel alle Personen unter den Generalverdacht des Betrugs gestellt? Oder handelt es sich um ein wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch? Diese und andere Fragen haben im Jahr 2018 nicht nur die Politik, sondern auch das Stimmvolk beschäftigt.

Im Rahmen der 5. IV-Revision haben die IV-Stellen den gesetzlichen Auftrag erhalten, Versicherungsmissbrauch wirksam zu bekämpfen (Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch = BVM). Das Bundesparlament war der Meinung, dass dazu auch eine verdeckte Observation einer versicherten Person durch externe Spezialisten gehört. Dies geht aus den entsprechenden Voten im National- und Ständerat klar hervor. Auf dieser Grundlage wurden Observationen in Verdachtsfällen durch die IV-Stellen durchgeführt. Aufgrund eines Urteils des Bundesgerichts wurde diese Praxis gestoppt, weil nach Meinung der Richter keine genügende gesetzliche Grundlage vorlag. Aufgrund einer Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherungen durften daher die IV-Stellen seit Sommer 2017 keine Observationen mehr in Auftrag geben.

Neuer Observationsartikel

Das Bundesparlament hat daraufhin im Frühjahr 2018 einen neuen Artikel im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geschaffen. Dieser Artikel regelt die Voraussetzungen, unter welchen die Versicherungen eine Observation durchführen dürfen, umfassender. Da er im ATSG verankert ist, gilt er nicht nur für die IV-Stellen, sondern für alle Sozialversicherungen. Der von der ständerätlichen Kommission formulierte Artikel fand in einigen Kreisen wenig Gnade. «Generalverdacht», «Freipass für Schnüfflerei der Versicherungen»,





«Blick ins Schlafzimmer» – unter diesen Schlagzeilen wurde das Referendum ergriffen. Im November 2018 hat das Schweizer Stimmvolk mit einer deutlichen Mehrheit (rund 65 %) den vom Parlament entworfenen Artikel gutgeheissen.

Enge Leitplanken gesetzt

Ist dies nun, wie befürchtet, ein Freipass für Schnüffeleien der Versicherungen? Schon im Vorfeld der Abstimmung wurde darauf hingewiesen, dass der Artikel enge Leitplanken setzt, um Observationen überhaupt zu ermöglichen. Zuerst braucht es einen genügenden Anfangsverdacht. Observationen können zudem nur erfolgen, wenn alle anderen Abklärungsmittel nicht zum Ziele führen. Die verfassungsmässigen Grundsätze wie Verhältnismässigkeit, Zweckmässigkeit und Erforderlichkeit sind einzuhalten. Eine Observation darf nur im öffentlichen Raum oder an Orten erfolgen, die öffentlich frei einsehbar sind. So dürfen Versicherte zwar auf dem Balkon oder im Garten gefilmt werden, nicht aber im Treppenhaus, in der Waschküche oder sogar im Schlafzimmer. Die Rechtssicherheit wird für Versicherte zudem erhöht, da zusätzlich zum Gesetzesartikel in einer Verordnung verschiedene Themen festgehalten werden, wie zum Beispiel die notwendige Ausbildung von Versicherungsdetectiven, verfahrensmässige Grundsätze usw. Der neue Artikel schafft mehr Klarheit für alle.

Umfassende Abklärung von Anmeldungen

Observationen sind nur ein Element der Abklärungen im Rahmen des BVM. Jede Anmeldung für eine Leistung der Invalidenversicherung wird umfassend geprüft. Dazu gehören Abklärungen wirtschaftlicher und medizinischer Natur. Dabei werden Informationen von der versicherten Person, dem Arbeitgeber, dem behandelnden Arzt, dem persönlichen Umfeld sowie Akten von bereits beteiligten Versicherungen berücksichtigt. Die medi-

zinischen Akten werden zusätzlich durch den RAD (Regionaler Ärztlicher Dienst) beurteilt. Mit diesen umfassenden Abklärungen bezweckt die IV-Stelle, ein schlüssiges Bild der Person zu erhalten. Ist das Bild widersprüchlich, prüft die IV-Stelle, ob ein ungerechtfertigter Leistungsbezug vorliegen könnte.

Observationen sind «ultima ratio»

Um diese Frage näher zu prüfen, hat die IV-Stelle verschiedene Möglichkeiten, die sie situativ einsetzt. So können weitere Akten von Versicherungen beigezogen, Internetrecherchen durchgeführt oder auch erweiterte Abklärungen bei Behörden vorgenommen werden. Ergibt dies alles noch kein schlüssiges Bild, kann sich die Frage einer Observation stellen. Aufgrund der Beratungen im Parlament ist bereits heute klar, dass die bisherigen strengen Voraussetzungen auch in Zukunft gelten und eine solche Massnahme stets «ultima ratio» ist. Es wird daher auch künftig nur in wenigen Fällen zu einer Observierung kommen. Wann der Gesetzesartikel in Kraft tritt, ist noch nicht bekannt. Rein wirtschaftlich betrachtet sind Observationen ein erfolgreiches Instrument: Sie kosten im Durchschnitt rund 15'000 Franken. Demgegenüber stehen jedoch allenfalls Einsparungen von rund 250'000 Franken (kapitalisierte IV-Rente). Aus Sicht der Versicherungen ist eine Observation daher ein wichtiges und gezieltes Mittel, um Missbräuche wirksam zu bekämpfen.

Finanzierungshilfen kennen

WENN VATER ODER MUTTER INS PFLEGEHEIM MÜSSEN

*Pflegeheimaufenthalte sind teuer.
Kosten von mehreren tausend Franken
pro Monat sind zu erwarten.
Nicht jede oder jeder Betagte vermag
dies aus eigener Tasche zu bezahlen.
Neben verschiedenen anderen Quellen
helfen Ergänzungsleistungen (EL)
bei der Finanzierung.*

Nehmen wir den Fall von Anna Muster, 80 Jahre alt. Sie lebt nach dem Tod ihres Ehemannes alleine in einer Zwei-Zimmer-Wohnung in Stans. Nach einem schweren Schlaganfall teilt ihr der Arzt im Spital mit, dass sie sich nicht mehr vollständig erholen und in Zukunft dauernde intensive Pflege benötigen werde. Zusammen mit dem Sozialdienst des Spitals gelingt es, einen Platz in einem geeigneten Pflegeheim zu finden. Die Kosten für den Heimaufenthalt belaufen sich auf 155 Franken pro Tag. Hinzu kommt ein Pflegebeitrag von 21.60 Franken pro Tag, den Frau Muster zusätzlich übernehmen muss. Anna Muster bezieht eine Altersrente der AHV. Ausserdem besitzt sie ein erspartes Vermögen von 48'000 Franken. Der Sohn von Anna Muster fragt sich nun, wie der Heimaufenthalt bezahlt werden soll.

Verschiedene Quellen vorhanden

Die Finanzierung eines Aufenthaltes im Pflegeheim erfolgt über verschiedene Quellen. So wird eine allfällige AHV-Rente sowie – wenn vorhanden – die Rente der Pensionskasse zur Finanzierung herangezogen. Dazu kommen bei Pflegebedürftigen substantielle Beiträge der Krankenversicherung sowie des Kantons. Der Beitrag des Kantons wird seit Inkrafttreten der Pflegefinanzierung im Jahr 2011 geleistet. Die Versicherten selbst müssen für die Pflege pro Tag einen maximalen Beitrag von 21.60 Franken leisten. Als weitere Finanzierungsquelle ist die Hilflosenentschädigung der AHV zu erwähnen.



Die Mitfinanzierung richtet sich je nach Grad der Hilflosigkeit (leicht, mittel, schwer). Deckt das Total der Einnahmen die zu erwartenden Kosten nicht, werden zusätzlich Ergänzungsleistungen (EL) der AHV ausbezahlt.

Anrechnung von Vermögen

Ergänzungsleistungen sind sogenannte Bedarfsleistungen. Der Summe aller anrechenbaren Einnahmen stehen die anerkannten Ausgaben gegenüber. Ist eine Lücke vorhanden, besteht Anspruch auf Ergänzungsleistung. Wer Vermögen hat, muss sich einen Teil davon zur Kostendeckung des Heimaufenthaltes anrechnen lassen. Dabei bestehen kantonale Unterschiede. Nach Abzug des Freibetrages von 37'500 Franken wird im Kanton Nidwalden ein Fünftel des Vermögens als Einkommen angerechnet. Diese Anrechnung wird von den Betroffenen



teilweise als hart erachtet. Nicht möglich ist es, sich mittels einer Schenkung oder durch frühzeitiges Vererben «ärmer» zu machen und so die Vermögensanrechnung zu umgehen. Ein solches Vorgehen gilt als Vermögensverzicht und wird in die Berechnung miteinbezogen. Für die unmittelbaren Angehörigen besteht bei den Ergänzungsleistungen keine Unterstützungspflicht.

Nach dem Tod von Frau Muster müssen die Ergänzungsleistungen nicht zurückbezahlt werden. Es handelt sich also nicht um Schulden, die vererbt werden. Wie die konkrete Berechnung zeigt, müssen sich die Angehörigen von Anna Muster keine Sorgen um die Bezahlung des Heimaufenthaltes der Mutter machen.

Die Kosten sind gedeckt. Anna Muster und ihre Familie können sich also über die gute Betreuung im Pflegeheim ohne finanzielle Sorgen (siehe Kasten) freuen.

HEIMAUFWENTHALT VON FRAU MUSTER

JÄHRLICHE AUSGABEN

(Stand 2019)

	Betrag CHF	Totalbetrag CHF
Tagestaxe Hotellerie (CHF 155.00/Tag)	56'575	
Beitrag Pflege (CHF 21.60/Tag)	7'884	64'459
Persönliche Auslagen	4'284	4'284
Prämienpauschale Krankenversicherung	4'560	4'560
Total Ausgaben		73'303

JÄHRLICHE EINNAHMEN

	Betrag CHF	Totalbetrag CHF
Vermögen	48'000	
Freibetrag	- 37'500	
Anrechenbar	10'500	
Davon 1/5		2'100
Rente AHV	22'392	22'392
Total Einnahmen		24'492

BERECHNUNG

	Betrag CHF	Totalbetrag CHF
Total Ausgaben		73'303
Total Einnahmen		24'492
Differenz		48'811
Ergänzungsleistung inkl. Pauschalbetrag KK	48'811/Jahr	4'068/Monat
Abzüglich Pauschalbetrag KK	4'560/Jahr	-380/Monat
Ergänzungsleistungen		3'688/Monat

ZUHAUSE STATT IM HEIM

Eine Krankheit oder ein Unfall können das Leben der Betroffenen von einem Tag auf den anderen auf den Kopf stellen. Dies trifft besonders dann zu, wenn schwere gesundheitliche Folgen zurückbleiben und die Selbstversorgung eingeschränkt wird. Oftmals haben die Betroffenen den verständlichen Wunsch, trotz Einschränkungen weiterhin zuhause leben zu können. Verschiedene Leistungen der Sozialversicherungen helfen hier.

Frau Beatrice Muster ist 30 Jahre alt. Seit der Geburt ist sie querschnittsgelähmt. Hinzu kommt eine schwere Rückenverkrümmung. Mit Hilfe der IV konnte sie eine Ausbildung im Bürobereich absolvieren. Nach erfolgreichem Abschluss machte sie eine Weiterbildung im Treuhandbereich und arbeitet in Teilzeit als selbständige Treuhänderin. Sie wohnt in einer Mietwohnung, ist aber in den alltäglichen Lebensverrichtungen eingeschränkt. Auch bei der Arbeit und im gesellschaftlichen Leben kämpft Beatrice Muster mit Einschränkungen. Es ist jedoch ihr grosser Wunsch, soweit und solange als möglich, selbständig bleiben zu können. Wie kann sie bei diesem Wunsch von den Sozialversicherungen unterstützt werden?

Selbstbestimmung ist in der IV verankert

In der Invalidenversicherung (IV) ist die Führung eines selbstbestimmten Lebens als Zweckartikel im Gesetzestext verankert. Daher kennt die IV diverse Leistungen, die es den Versicherten ermöglichen, trotz einer Behinderung weiterhin zuhause zu leben. Frau Muster beispielsweise ist bei der Körperpflege und beim Lagewechsel (aufsitzen etc.) auf Hilfe angewiesen. Sie hat daher Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades (siehe

HILFSMITTEL

Anspruch auf Hilfsmittel besteht für Personen im IV-Alter, um weiter erwerbstätig oder im bisherigen Aufgabenbereich (beispielsweise als Hausfrau/Hausmann) tätig zu sein. Ebenso können Hilfsmittel für die Schulung, Ausbildung und funktionelle Angewöhnung beansprucht werden. Auch wenn jemand nicht erwerbstätig ist oder war, hat diese Person Anspruch auf Hilfsmittel. Ziel muss es sein, den privaten Alltag möglichst selbständig und unabhängig zu bewältigen.

HILFSMITTEL FÜR DEN BERUF, SCHULUNG, AUSBILDUNG – BEISPIELE

- Bauliche Änderungen am Arbeitsplatz
- Der Behinderung angepasste Sitz-, Liege und Stehvorrichtungen sowie Arbeitsflächen
- Invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltsgeräte
- Treppenlifte

HILFSMITTEL FÜR DEN ALLTAG – BEISPIELE

- Prothesen (Fuss, Arm, etc.)
- Hilfsmittel für den Kopfbereich (z. B. Augenprothesen, Hörgeräte, Perücken)
- Hilfsmittel für Blinde und hochgradig sehgeschwache Personen
- Gehhilfen

Kasten). Dazu kommen bei Frau Muster diverse Hilfsmittel, welche den Alltag erleichtern und ihr eine Arbeitstätigkeit ermöglichen: Rollstuhl, Beiträge für das Privatauto zur Überwindung des Arbeitsweges, Umbauten in der Wohnung, Umbauten/Anpassungen am Auto, Orthesen und orthopädische Massschuhe. Mit der 6. IV-Revision ist im Jahr 2012 der Assistenzbeitrag dazu gekommen. Personen mit einer Behinderung können sich damit die notwendige Hilfe für den Alltag organisieren. Sie schliessen einen Arbeitsvertrag mit sogenannten «Assistenzpersonen» ab. Diese unterstützen sie im Haushalt und bei der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (siehe Kasten).

HILFLOSEN- ENTSCHÄDIGUNG

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und dauernde Pflege oder persönliche Überwachung benötigt, gilt als hilflos. Massgebend für die Entschädigung ist nicht die wirtschaftliche Situation, wenn beispielsweise ein Erwerbseinkommen erzielt wird, sondern einzig die persönliche tatsächliche Einschränkung. Folgende Lebensbereiche werden berücksichtigt:

- Aufstehen, Abliegen, Absitzen
- An- und Auskleiden
- Essen
- Körperpflege
- Verrichten der Notdurft
- Fortbewegung und Kontakt mit der Umwelt

Eine Person gilt auch als hilflos, wenn sie auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist, wie dies beispielsweise bei Hirnschädigungen der Fall sein kann. Konkret könnte diese Person ohne Begleitung durch eine Drittperson gar nicht selbständig wohnen.

Mit leicht, mittel und schwer unterscheidet man drei verschiedene Grade von Hilflosigkeit. Die Entschädigung beträgt bei einer leichten Hilflosigkeit monatlich 474 Franken und reicht bis zu 1'896 Franken bei einer schweren Hilflosigkeit, wenn jemand zuhause wohnt.

Weitere Versicherungen helfen

Für die Pflege zuhause ist Frau Muster auf die Spitex angewiesen (z.B. Wundprophylaxe). Hier leisten einerseits die Krankenversicherung, andererseits auch der Kanton Beiträge zur Finanzierung der erforderlichen Pflege. An diesen Kosten muss sich Frau Muster beteiligen. Sofern die IV-Rente und der Verdienst aus der Teilzeit-Tätigkeit nicht zum Leben reichen, kann sie Ergänzungsleistungen beantragen. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten für die Krankheits- und Behinderungskosten zusätzliche Beiträge.

ASSISTENZBEITRAG

Der Assistenzbeitrag finanziert die sozialmedizinische Betreuung zuhause. Damit können die Kosten für die Anstellung einer Person gedeckt werden, welche die benötigte Hilfeleistung zugunsten der betroffenen Person erbringt. Die hilfeleistungsbeziehende Person wird somit zur Arbeitgeberin. Bei eingeschränkter Handlungsfähigkeit der betroffenen Person und für Minderjährige gelten besondere Voraussetzungen. Der Ehepartner, der Partner in einer eingetragenen Partnerschaft, Lebensgemeinschaftspartner sowie Verwandte in direkter Linie können nicht als Assistenzpersonen angestellt werden.

Für die Frage, ob eine Leistung bezahlt werden kann, wird der Bedarf an Hilfe in folgenden Bereichen berücksichtigt:

- Alltägliche Lebensverrichtungen (Essen, Ankleiden, etc.)
- Haushaltsführung
- Gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung
- Erziehung und Kinderbetreuung
- Ausübung einer gemeinnützigen/ehrenamtlichen Tätigkeit
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt
- Überwachung während des Tages
- Nachtdienst (Überwachung und Hilfe)

Der Assistenzbeitrag beträgt 33.20 Franken/Stunde. Sind besondere Qualifikationen der Assistenzperson gefragt, beträgt der Beitrag 49.80 Franken/Stunde. Der Ansatz für Nachtdiensteinsätze beträgt maximal 88.55 Franken.

Der Assistenzbeitrag umfasst viele Facetten und es stellen sich damit auch arbeitsrechtliche Fragen für die versicherte Person. Organisationen wie die Pro Infirmis bieten Betroffenen Beratungsdienstleistungen an. Diese werden von der Invalidenversicherung bis zu einem Höchstbetrag von 1'500 Franken übernommen.

KRANKHEITSKOSTEN ERGÄNZUNGS- LEISTUNGEN

Frau Muster bezieht eine halbe IV-Rente. Sofern ihre Mittel nicht ausreichen, kann sie zusätzlich zum Anspruch auf die monatlichen Ergänzungsleistungen die Krankheits- und Behinderungskosten geltend machen. Diese Kosten werden nur subsidiär vergütet. Das heisst, wenn keine andere Versicherung (Sozial- oder Privatversicherung) diese Kosten übernimmt. Es werden folgende Leistungen vergütet:

- Zahnärztliche Behandlung
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- Ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- Diät
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Hilfsmittel
- Kostenbeteiligungen nach Art. 64 KVG (Franchise, Selbstbehalt)

«Zuhause vor Heim»

Ein ähnlicher Grundsatz wie «ambulant vor stationär» gilt auch bei der Frage, zuhause leben oder in einem Heim. Es geht einerseits um die Frage der möglichst hohen Selbstbestimmung und andererseits auch um ökonomische Fragen. Ein Aufenthalt in einem Heim kommt meistens viel teurer zu stehen. Aus diesem Grund wurden die «ambulanten» Sozialversicherungsleistungen wie Assistenzbeitrag oder Hilflosenentschädigung in den letzten Jahren ausgebaut. Es wird jedoch immer wieder Situationen geben, wo ein Heimaufenthalt für den/die Betroffenen die beste Lösung ist. Jeder Fall muss einzeln betrachtet werden. Ziel ist es, die Bedürfnisse der Betroffenen mit den vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten bestmöglichst in Einklang zu bringen.

PFLEGEBEITRÄGE KRANKEN- VERSICHERUNG UND KANTON

Für ambulante pflegerische Leistungen zuhause verrechnen Spitex-Organisationen je nach Art der Leistungen einen Stundenansatz zwischen 54.60 Franken und 79.80 Franken. Die Beteiligung der versicherten Person beträgt maximal 15.95 Franken pro Tag. Die restlichen Kosten übernehmen nach Abzug von Franchise und Selbstbehalt die Krankenkasse sowie der Kanton Nidwalden. Die Anmeldung für Beiträge des Kantons muss bei der Finanzdirektion eingereicht werden.

Die aufgeführten Ansätze gelten für das Jahr 2019.

Zuhause leben im Alter

Auch im Alter stellt sich zunehmend die Frage, wie man trotz Einschränkungen möglichst lange in der eigenen Wohnung bleiben kann. Das Alters- und Hinterlassengesetz (AHVG) sieht ebenfalls eine auf leicht, mittel und schwer abgestufte Hilflosenentschädigung und entsprechende Hilfsmittel vor. Die Ansätze und der Leistungskatalog für die verschiedenen Leistungen weichen teilweise von den Leistungen der IV ab. Ein Assistenzbeitrag wird im AHV-Alter nur ausgerichtet, wenn ein solcher bereits vor der Pensionierung (also im IV-Alter) bezogen wurde. In diesem Fall gilt der sogenannte Besitzstand.

Hinweis: Für Minderjährige, Personen in Heimen und Personen im AHV-Alter gelten teilweise separate oder abweichende Bestimmungen. Weiterführende Informationen zu den aufgeführten und weiteren Leistungen finden Sie unter www.aknw.ch. Im Onlineschalter sind diverse Merkblätter aufgeschaltet.

IM FOKUS

Der Empfang eines Unternehmens ist immer auch «die Visitenkarte». Ein freundliches und offenes Ohr für die Anliegen der Versicherten und Kunden kann viel dazu beitragen, angespannte Situationen zu entschärfen und Berührungsängste abzubauen. Unseren beiden Hauptverantwortlichen Monika Schmid und Irene Brechbühl am Empfang gelingt dies sehr gut.



MONIKA SCHMID

arbeitet seit Dezember 1999 bei der Ausgleichskasse Nidwalden am Empfang. Sie wird dieses Jahr ihr 20jähriges Dienstjubiläum feiern können und Ende 2019 in die wohlverdiente Pension gehen.

IRENE BRECHBÜHL

arbeitet seit September 2017 am Empfang der Ausgleichskasse Nidwalden. Sie kennt die Geschäfte einer Ausgleichskasse bestens. Sie arbeitete vor ihrem Stellenantritt in Stans bei der Ausgleichskasse Obwalden ebenfalls am Empfang.

Drei Fragen an unser Schalterteam:

Was ist Euch wichtig bei Eurer Arbeit am Empfang?

Wir wollen den Kunden offen und freundlich begegnen und ihre Anliegen ernst nehmen. Wichtig ist uns auch, dass sich die Personen wirklich «empfangen» fühlen. Wer zu uns kommt, befindet sich oftmals in einer schwierigen Situation. Dieser Umstand kann finanzieller oder auch gesundheitlicher Form sein. Da ist es besonders wichtig, aber auch anspruchsvoll, gleich vom ersten Augenblick an den richtigen Ton zu finden.

Wie hat sich die Tätigkeit in den letzten Jahren verändert?

Das Internet hat das Verhalten der Kunden schon etwas verändert. Viele kommen mit einem Ausdruck einer Internetseite zu uns und sind überzeugt, dass «ihr Fall» genauso behandelt werden muss. Allgemein stellen wir fest, dass die Kunden

fordernder geworden sind und auch schneller aggressiv werden. Trotzdem überwiegen die positiven Kundenbegegnungen eindeutig. Es ist immer noch so, dass die Nidwaldnerinnen und Nidwaldner gerne am Schalter vorbeikommen und zum Beispiel Unterlagen abgeben, obwohl sie diese auch per Post zustellen könnten. Das zeigt uns, dass der persönliche Kontakt immer noch wichtig ist und gerade in Nidwalden sehr geschätzt wird.

Gibt es Erlebnisse, die Euch besonders in Erinnerung geblieben sind?

Ein einzelnes Erlebnis herauszupicken ist schwierig. Es ist immer wieder schön für uns, wenn sich ein Kunde bedankt, weil er sich ernst genommen fühlt und sein Anliegen deponieren konnte. Freude macht uns auch, wenn wir den gegenseitigen Respekt in der Beziehung Kunde – Empfang zu spüren bekommen.



2018

KENNZAHLEN

153 Mio. CHF

VERSICHERUNGSBEITRÄGE

203 Mio. CHF

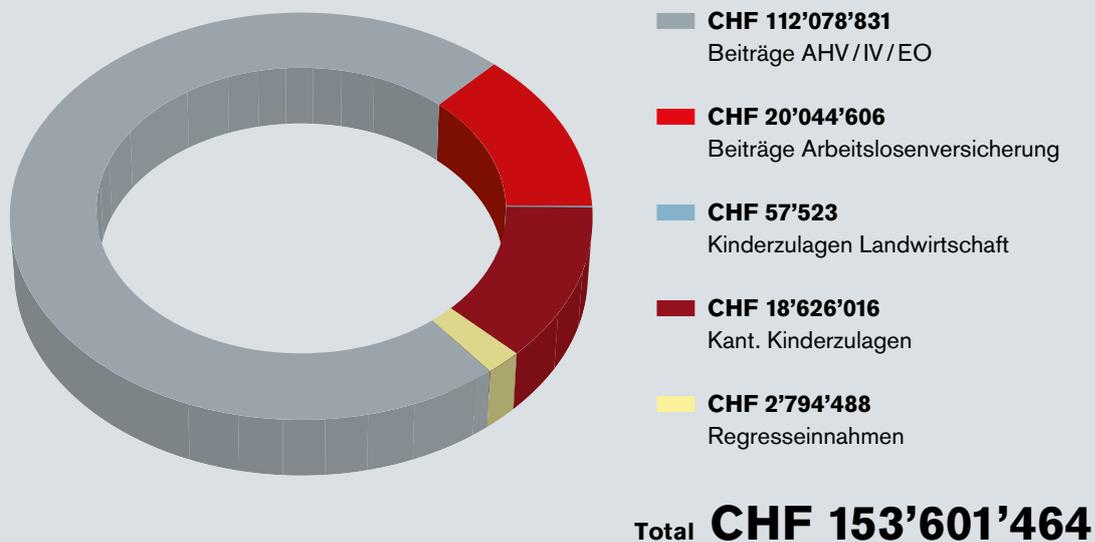
VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

356 Mio. CHF

GESAMTVOLUMEN



ÜBER 153 MIO. CHF EINNAHMEN



RUND 8'000 MITGLIEDER



Als Mitglieder einer Ausgleichskasse werden Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse die Sozialversi-

cherungsbeiträge abrechnen. Die Ausgleichskasse Nidwalden hat keine Monopolstellung; rund 30 Ausgleichskassen der Verbände sind in Nidwalden aktiv.

ENTWICKLUNG DER BEITRAGSEINNAHMEN



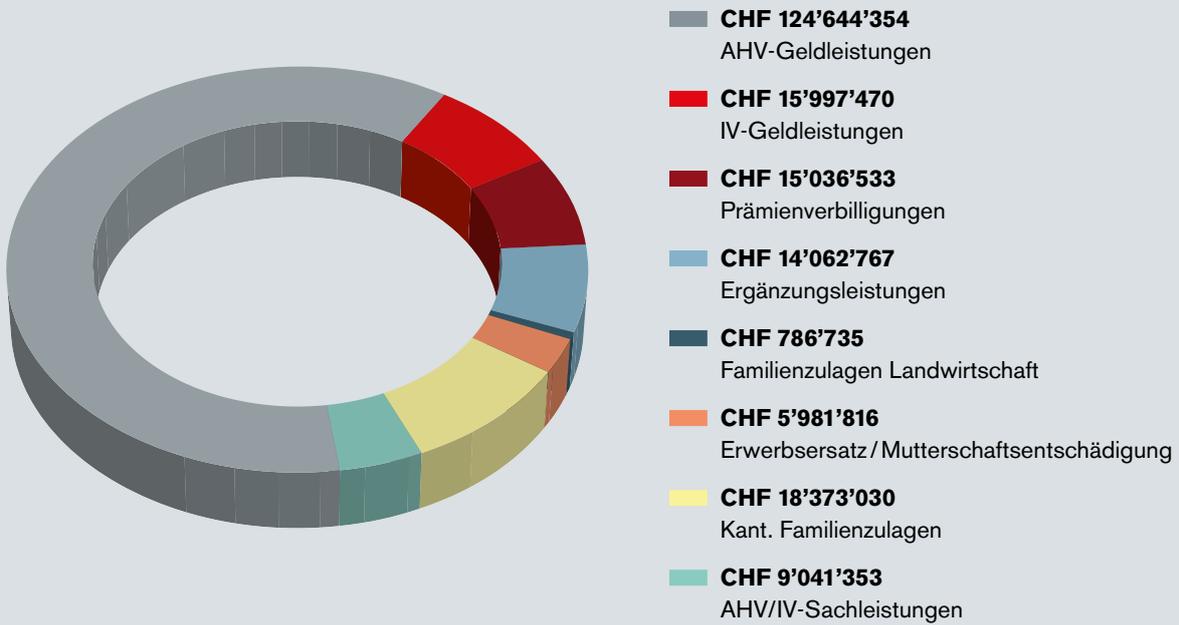
BEITRAGSBEZUG



Die Ausgleichskassen sind bekannt für ihren konsequenten Beitragsbezug. Das Inkasso der AHV wurde im Jahr 2001 mit einer strikten Verzugszinsregelung verschärft. Trotz der aufgeführten Zahlen ist gewiss: Die allermeisten Nidwaldner Unternehmen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten und den Sozialwerken pünktlich nach. Dafür gebührt ihnen Dank!

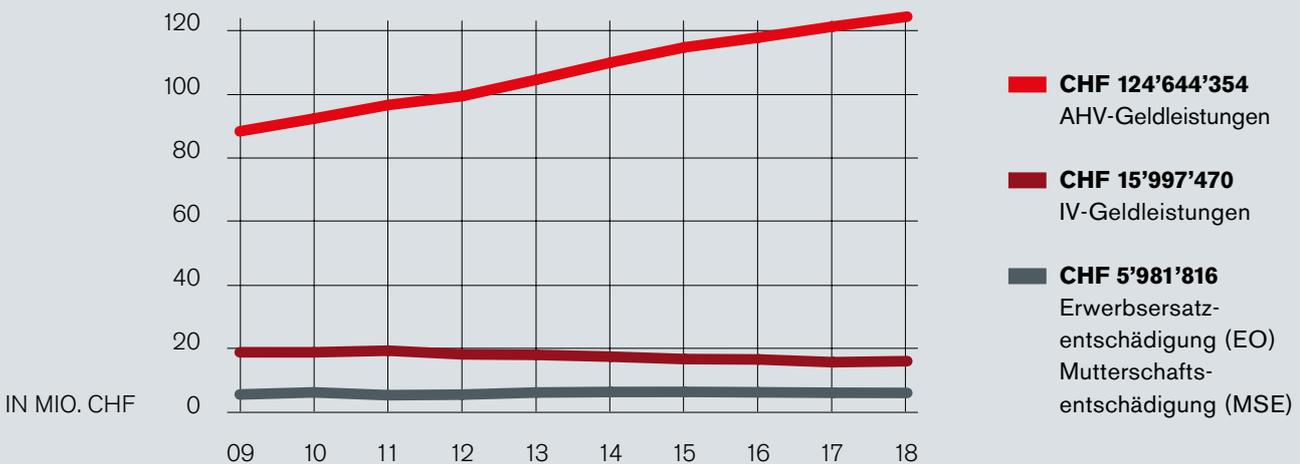
Im Jahr 2018 musste sich die Ausgleichskasse an 96 Konkursen und Liquidationen beteiligen. Sofern die Sozialwerke trotz Konkurs oder Betreibung zu Schaden kommen, müssen alle Verantwortlichen in Verwaltungsrat und Geschäftsführung mit einer Schadenersatzklage rechnen.

ÜBER 203 MIO. CHF LEISTUNGEN



Total CHF 203'924'058

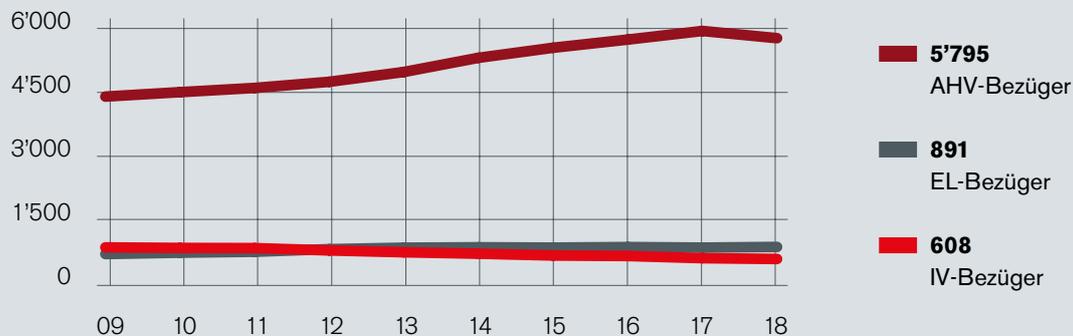
UNSERE HAUPTAUFGABEN AHV / IV / EO / MSE



Die AHV ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Die grosse Bedeutung der obligatorischen Altersversicherung zeigt sich denn auch an den Zahlen

der Ausgleichskasse Nidwalden. Mehr als die Hälfte des gesamten Leistungsvolumens machten die Rentenzahlungen für die AHV aus.

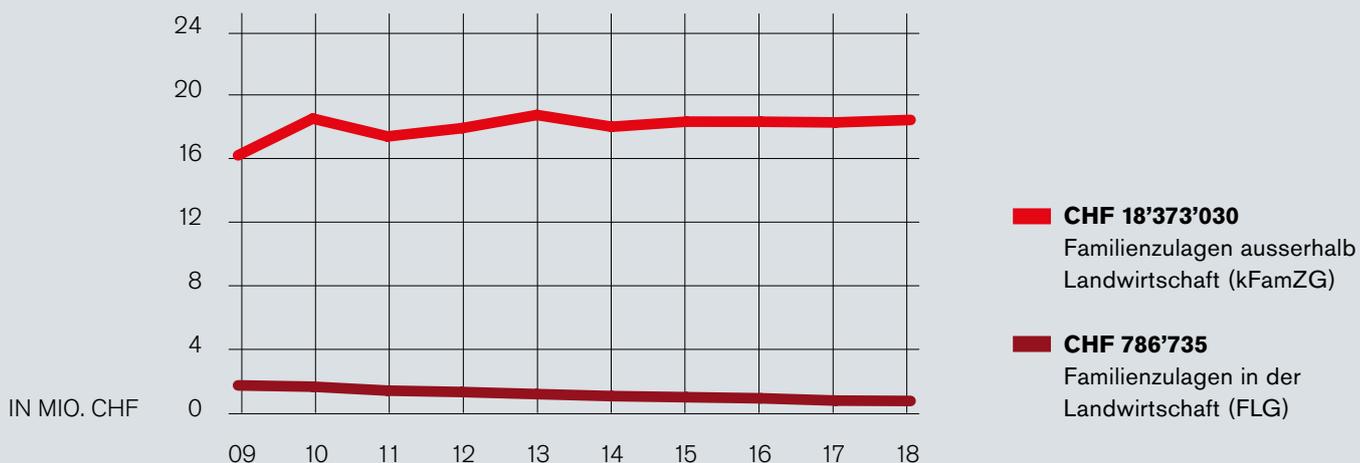
ENTWICKLUNG AHV-, IV- UND EL-BEZÜGER



Der Altersrentneranteil an der Bevölkerung hat einige Jahre konstant zugenommen, ist aber im Jahr 2018 stabil geblieben. Die Anzahl der IV-Benützerinnen und Benützer ist seit einigen Jahren rückläufig, dies entsprechend den

vom Bundesparlament gesetzten Zielen. Die Zahl der EL-Benützerinnen und Benützer steigt kontinuierlich seit Jahren leicht an.

FAK UND FLG: ÜBER 19 MIO. CHF FAMILIENZULAGEN



Die Leistungen der im Kanton Nidwalden tätigen privaten Familienausgleichskassen sind hier nicht enthalten.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN: BEDARFSGERECHTE ZUSCHÜSSE



Die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Zusammen mit weiteren Einnahmen wie Pensionskassenrenten und Vermögen sollen die Ergänzungsleistungen allen Rentnerinnen und Rentnern den Existenzbedarf decken und somit Armut verhindern. Dieses Ziel wird bei AHV/IV-

Rentnern erreicht. Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen insgesamt haben sich in den letzten Jahren leicht stabilisiert. Dies ist auf diverse Faktoren zurückzuführen. Nidwalden hat im schweizerischen Vergleich tiefe EL-Ausgaben. Diese Ausgaben werden aus Steuergeldern des Bundes und des Kantones finanziert.

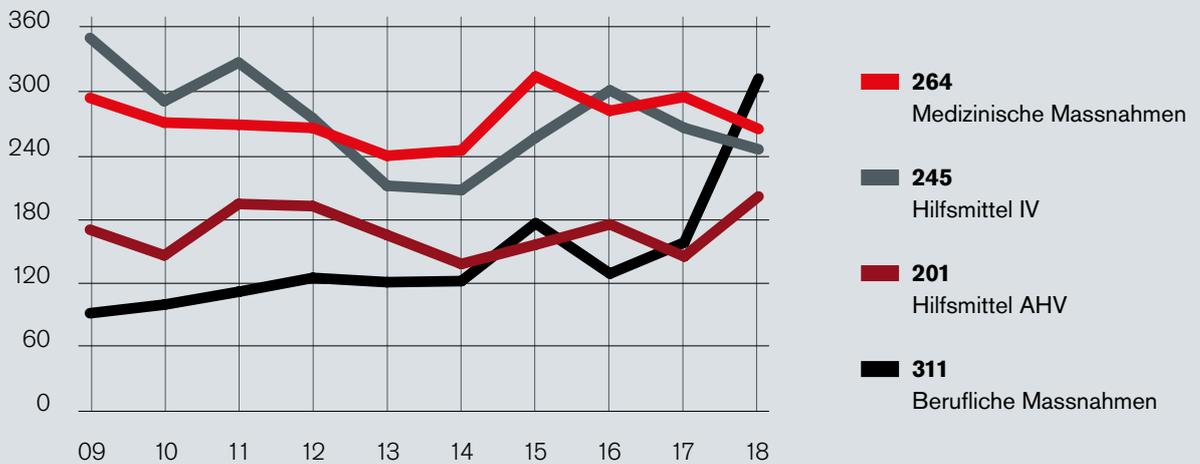
INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG (IPV)



Die im Jahr 1995 eingeführte individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung hilft mit, die Kopfprämien der Krankenkassen zu finanzieren. Aufgrund einer Vergleichsrechnung zwischen der Prämienlast und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss den aktuellsten Steuerzahlen wird die Verbilligung berechnet. Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) zwischen

Bund und Kantonen wurden auch die Regeln der Finanzierung geändert. Die Kantone erhalten vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung. Unter www.aknw.ch findet sich der Abschlussbericht 2018.

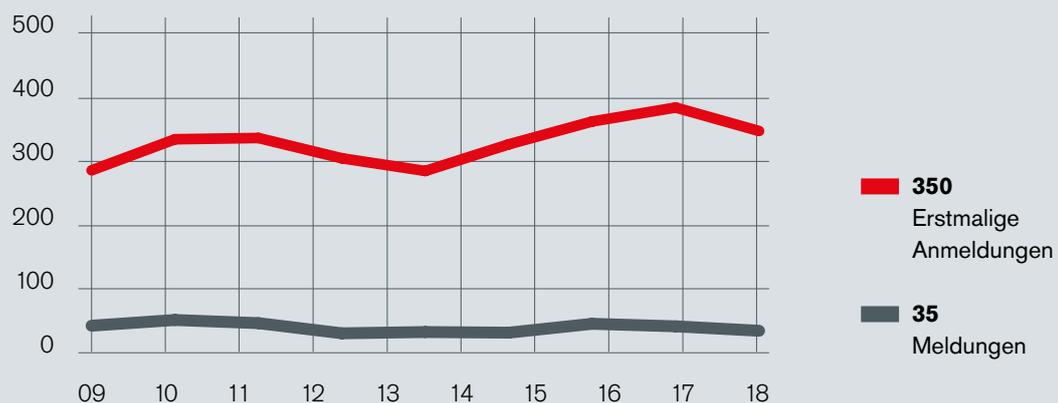
EINGLIEDERUNG VOR RENTE



Im Vordergrund der Tätigkeit der IV-Stelle steht die Eingliederung unserer Versicherten. Mit der 5. IV-Revision wurden die Eingliederungsinstrumente noch erweitert: Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen sind

die entsprechenden Stichworte. Es stehen somit sehr viele Möglichkeiten im Bereich Eingliederung offen, um Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können.

MELDUNGEN UND ANMELDUNGEN SEIT 1.1.2008 (5. IV-REVISION)



Seit 1.1.2008 verfügen die IV-Stellen über ein zusätzliches Instrument, um Personen mit einer gesundheitlichen Problematik noch früher begleiten zu können: Die Meldung. Dies ist ein rasches, unkompliziertes Verfahren, welches es ermöglicht, nach einer 30-tägigen Arbeitsunfähigkeit oder bei gehäuftem Absenzen während eines Jahres mit

der IV-Stelle Kontakt aufzunehmen. Neben dem Versicherten sind weitere Personen berechtigt, eine Meldung zu veranlassen (z.B. der Arbeitgeber oder die Ärztin). Rund 70% der Meldungen führen anschliessend zu einer Anmeldung an die IV-Stelle. Die Anmeldung kann jedoch weiterhin nur vom Versicherten eingereicht werden.

BEARBEITETE GESCHÄFTSFÄLLE



Menschen mit Behinderungen benötigen oft intensive und teilweise auch langjährige Unterstützung durch die IV. Die Anzahl der erledigten Geschäftsfälle bezieht sich denn auch nicht nur auf die erstmalige Anmeldung,

sondern auch auf alle Folgegesuche und Leistungen. Die IV-Stelle Nidwalden hat zudem rund 6'100 Rechnungen (Eingliederungsmassnahmen, med. Massnahmen, usw.) kontrolliert, in der Höhe von 9'041'353.00 Franken.

RENTENBESCHLÜSSE



Die Anzahl der Beschlüsse ist im Jahr 2018 deutlich gestiegen. Dies hat mit einer in den Vorjahren gestiegenen Anzahl Anmeldungen zu tun. Neben den Rentenentscheidungen

wurden auch Abklärungen an Ort und Stelle vorgenommen: 150 Abklärungen im Bereich IV und 100 Abklärungen im Bereich AHV.

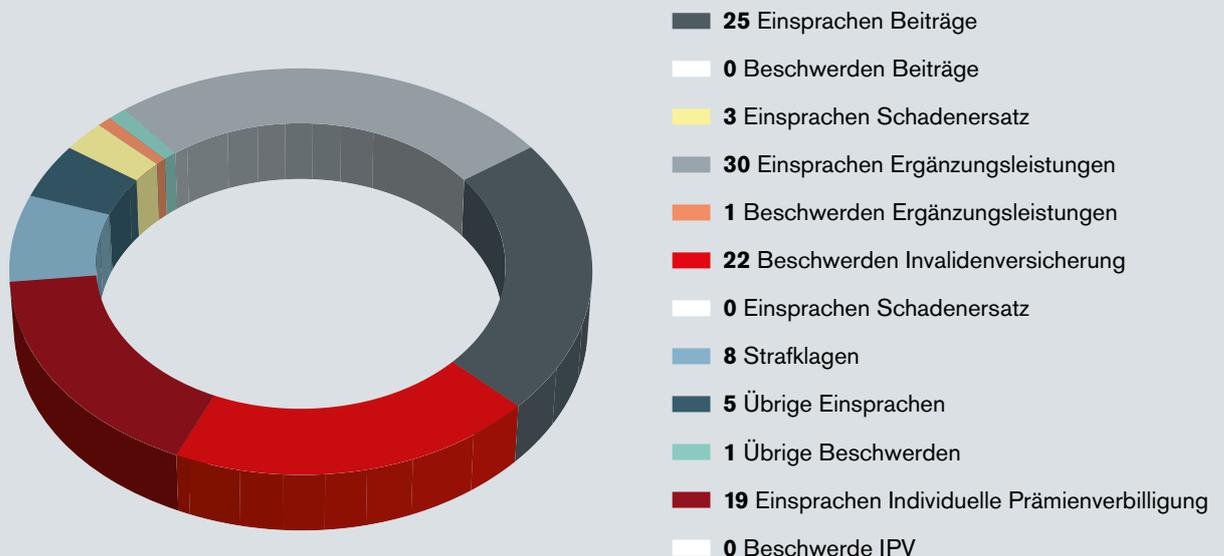
REGRESSDIENST



Bei den Regresseinnahmen ist in den letzten Jahren wieder eine leichte Zunahme zu verzeichnen. Der Regressdienst macht im Namen der zentralschweizerischen Ausgleichskassen und IV-Stellen Rückgriffsforderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend. Im Jahr 2018 gingen 548 neue Fälle ein und 510 Fälle konnten erledigt

werden. Die Einführung des Regresses im Bereich der ausserkantonalen Hospitalisation gemäss KVG im Jahr 2001 erwies sich als eine sinnvolle Erweiterung der Dienstleistungspalette der Ausgleichskasse Nidwalden. Für die beteiligten Kantone Obwalden und Nidwalden ist dieser Regress finanziell erfolgreich.

RECHTSDIENST



Auf den 1. Januar 2003 trat das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft. Seither können die Kunden nun direkt Einsprachen bei der Ausgleichskasse einreichen. Im Bereich

der IV ist das Verfahren abweichend geregelt, in dem seit 1.7.2006 die Betroffenen die Verfügung direkt beim Gericht anfechten können.



2018

CORPORATE GOVERNANCE





Ausgleichskasse Nidwalden

Unter Corporate Governance ist die Gesamtheit an Grundsätzen und Regeln zu verstehen, welche die Gestaltung der Organisation, das Verhalten und die Transparenz auf oberster Unternehmensebene regulieren und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leitung und Kontrolle sicherstellen soll. Gestützt auf die Weisung der Aufsichtskommission des Nidwaldner Landrates vom 5. Dezember 2016 wird Bericht für die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden erstattet.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Ausgleichskasse Nidwalden ist im Einführungsgesetz vom 25. April 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EGzAHVG, NG 741.1) geregelt. Die Organe der Ausgleichskasse Nidwalden sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe sind im EGzAHVG sowie in der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1996 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung; NG 741.11) ausführlich dargelegt. Das unten stehende Organigramm zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite.

Beteiligungen

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist an folgenden Organisationen körperschaftlich beteiligt:

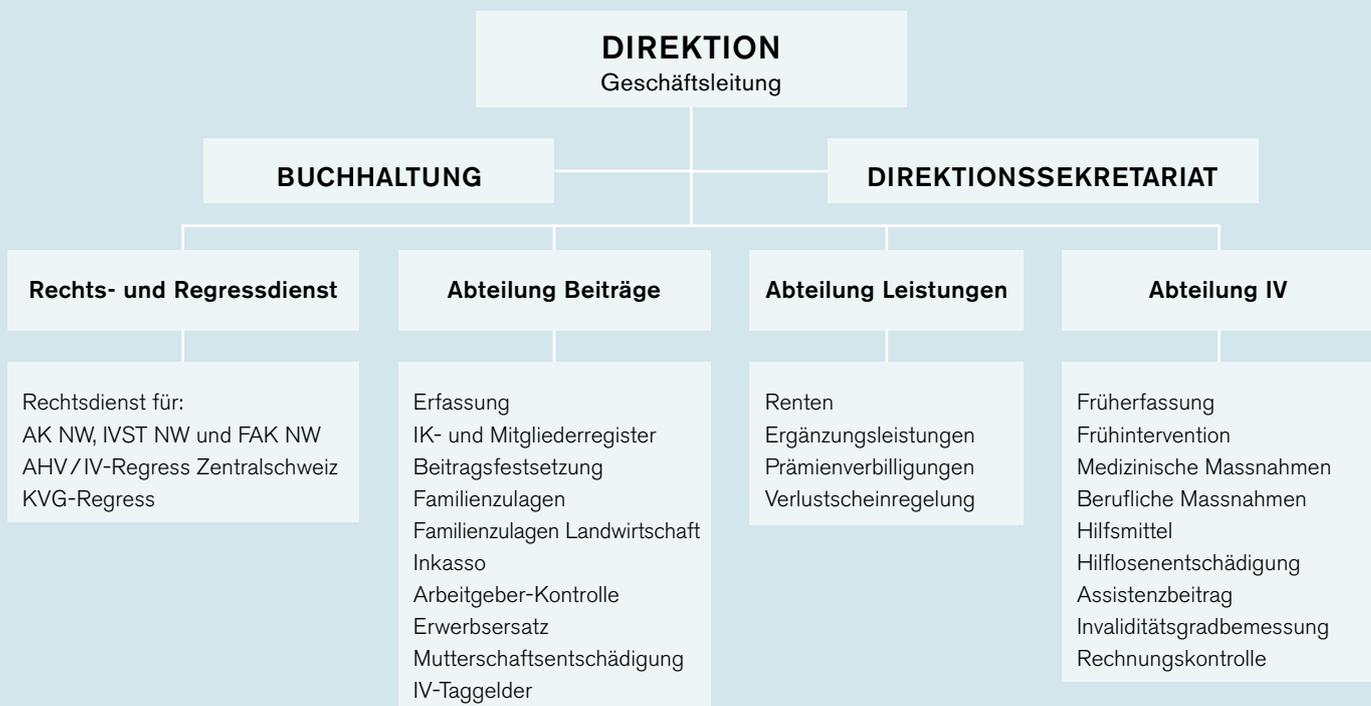
- Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH), St. Gallen. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1998 Gesellschafterin, die Stammeinlage beträgt Fr. 30'000.–.
- Revisionsstelle für Ausgleichskassen (RSA), Genossenschaft Zürich. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1987 Genosschafterin, das Kapital wurde zurückerstattet.

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist zudem in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1948 noch nie Dotationskapital einschliessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie Art. 10 EGzAHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Ausgleichskasse Nidwalden



durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Der Kanton musste noch nie für die Ausgleichskasse Nidwalden in diesem Sinne Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Der Kanton trägt die Aufwendungen, die der Ausgleichskasse durch die so genannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Verluftscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG) sowie die Obligatoriumskontrolle in der Unfallversicherung.

Mitglieder der Verwaltungskommission

Präsident

Landrat Joseph Niederberger,

Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis; Agenturleiter AXA. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Vizepräsidentin

Landrätin Regula Wyss,

dipl. Pflegefachfrau FH; Klinik St. Anna, Luzern. Erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Mitglieder

Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler,

kaufm. Angestellte, Biber & Specht GmbH. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Landrat Peter Waser,

Bankangestellter (pensioniert), erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2022. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

bis 30.6.2018:

Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden,

Vorsteherin der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden. Erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2018. Geschäftliche Beziehungen vorhanden: Verbindungsperson zur Gesundheits- und Sozialdirektion sowie zum Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

ab 1.7.2018:

Regierungsrätin Michèle Blöchli,

Vorsteherin der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden. Erstmals gewählt 2018, Ende laufende Amtsdauer 2022. Geschäftliche Beziehungen vorhanden: Verbindungsperson zur Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden sowie zum Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

Tätigkeiten und Interessenbindungen

Die Mitglieder der Verwaltungskommission vertreten mit Ausnahme von Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden / Regierungsrätin Michèle Blöchli keine Interessen, die mit der Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse Nidwalden verbunden sind. Die Gesundheits- und Sozialdirektion befasst sich mit der politischen Steuerung, mit Gesetzgebungsprojekten und mit Planungs- und Koordinationsaufgaben im kantonalen, interkantonalen und im Bundesbereich, die auch die Ausgleichskasse Nidwalden tangieren.

Interne Organisation

Ausschuss Wahl Direktion: Präsident, Vizepräsidentin, Regierungsrätin Michèle Blöchli.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist im § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verstärkt: Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Verwaltungskommission Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor.

Direktorin

Monika Dudle-Ammann,

lic. iur., dipl. Sozialversicherungsexpertin
Lizenziat in Rechtswissenschaft, Universität Freiburg.
Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2018:
Präsidentin der Schweizerischen IV-Stellenkonferenz IVSK.
Mitglied Stiftungsrat, Pro Senectute Nidwalden.
Einsatz als Referentin und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung.

Vizedirektor

Bernhard Studhalter,

Dr. iur., Rechtsanwalt
Doktorat der Rechtswissenschaft, Universität Zürich
Rechtsanwaltspatent des Kantons Luzern
Notariatspatent des Kantons Luzern.
Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2018:
Mitglied der Betriebskommission der Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS), Luzern.
Mitglied Stiftungsrat, Stiftung Rast.
Punktuelle Einsatz als Referent und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung und Haftpflichtrecht.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission: Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Erfolgsabhängige Entschädigungen werden nicht ausgerichtet. Entschädigungen werden zudem nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2018 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 20'100.00. Im Jahr 2018 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 5'950.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche jeglicher Art (so z.B. Honorare für Mandate) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Ausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z.B. EL, Prämienverbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In sieben ausführlichen Artikeln wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen.

Das führt dazu, dass im gemeinsamen Betrieb Ausgleichskasse Nidwalden mit einem gemeinsamen Team, mit einer gemeinsamen EDV-Applikation in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen Dienstleistungen erbracht werden und diese nach völlig verschiedenen Kriterien von verschiedenen Organen geprüft werden. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen.

Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK; http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089_1_de.pdf) Ebenso definiert das Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für die Revision der IPV.

Die Verwaltungskommission hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen.

Aufgabe	Revisionsorgan	Fokus der Geschäftsprüfung	Rhythmus	Bericht geht – neben der Verwaltungskommission – primär an
AHV/EO/FLG	PWC	Hauptrevision (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/EO/FLG	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/IV-Regress	Bundesamt für Sozialversicherungen	Geschäftsprüfung (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
KVG-Regress	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–
Prämienverbilligung	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und teilweise materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Gesundheit
Verlustscheinregelung	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–

Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden seit 1998.

Für die Revisionen (Haupt- und Abschlussrevision) im Bereich der Ausgleichskasse inklusive übertragene Aufgaben betrug das Honorar für das Jahr 2018 Fr. 57'081.00.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisionen besorgt. Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Nidwalden mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v. a. Verwaltungskommission) und eidgenössische Behörden. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der IV-Stelle Nidwalden ist in der Einführungsverordnung vom 2. September 1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EVzIVG, NG 741.2) geregelt. Die Organe sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben sind in der EVzIVG dargelegt. Die IV-Stelle Nidwalden ist in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur der Organisation

Die IV-Stelle Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1993 noch nie Dotationskapital einschliessen. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1993 musste der Kanton Nidwalden in diesem Sinn noch nie Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt.

Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 5 EVzIVG geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet die Direktorin der Ausgleichskasse Nidwalden auch die IV-Stelle (§ 5 EVzIVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden ersichtlich.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission:

Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2018 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 6'500.00. Im Jahr 2018 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 2'675.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die IV-Stelle Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 IVG. Das Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64 IVG Abs. 2 die Arbeit der IV-Stelle Nidwalden direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle PWC. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision (WRAK; http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089_1_de.pdf).

Die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich Ausgleichskasse Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleitungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die IV-Stelle Nidwalden seit 1998.

Für die Revision der IV-Stelle betrug das Honorar für das Jahr 2018 Fr. 4'523.40.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Familienausgleichskasse Nidwalden

Mit der Änderung des Landratsgesetzes (NG 151.1) auf den 1. Juli 2004 entstand in Art. 18 eine landrätliche Aufsichtskommission. Dabei wurde in der Gesetzgebungsarbeit die Situation geschaffen, dass die identische Bezeichnung «Aufsichtskommission» mehrfach belegt ist. Gemäss dem älteren Art. 21 des Familienzulagengesetzes (NG 762.1) bestand schon vorher eine landrätliche Aufsichtskommission für die Familienausgleichskasse Nidwalden, welche den Namen auch im Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen vom 25. Juni 2008 (kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) beibehalten hat. Zur besseren Verständlichkeit sprechen wir in der Folge von der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden als «Aufsichtskommission FAK».

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 14. März 2006 wurden neu verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden im Folgenden nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kant. Regelung für die Familienausgleichskasse Nidwalden hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse Nidwalden ist im kantonalen Familienzulagengesetz in Art. 11 geregelt. Die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden sind die Aufsichtskommission FAK, die Direktion und die Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Organe sind umfassend in Art. 13 und 15 sowie Art. 25 des kantonalen Familienzulagengesetzes sowie in der Vollzugsordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (kFamZV) vom 18. November 2008 (NG 762.11) geregelt.

Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 des kantonalen Familienzulagengesetzes eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1956 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 27 des kantonalen Familienzulagengesetzes in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1956 musste der Kanton Nidwalden noch nie Geld für die Familienausgleichskasse Nidwalden aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt aus diesen Gründen nicht und hat auch keine gesetzliche Grundlage.

Aufsichtskommission FAK

Die Aufsichtskommission FAK ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Aufsichtskommission FAK

Es gelten sinngemäss die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Aufsichtskommission FAK und Geschäftsleitung

Gemäss Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Familienzulagengesetzes gelten die Bestimmungen der EGzAHVG sinngemäss. Die Kompetenzen der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verankert. Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetzes ist die Direktion der Ausgleichskasse Nidwalden von Amtes wegen Direktion der Familienausgleichskasse Nidwalden. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Aufsichtskommission FAK:

Die Aufsichtskommission FAK legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2018 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 12'900.00. Im Jahr 2018 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 4'475.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Familienausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Aufsichtskommission FAK und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetzes zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Nidwalden.

Somit ist die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Ausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen.

Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die Familienausgleichskasse Nidwalden seit 1998.

Für die Revision der Familienausgleichskasse betrug das Honorar für das Jahr 2018 Fr. 7'323.60.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisionen besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards kommen für die Familienausgleichskasse Nidwalden nicht zur Anwendung.

Jahresrechnung Ausgleichskasse Nidwalden

Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2018	2017
Aufwand	CHF	CHF
Personalaufwand	1'953'834.27	1'904'217.25
Sachaufwand	1'376'968.83	1'439'071.24
Raum-/Liegenschaftsaufwand	188'995.49	195'785.16
Dienstleistungen Dritter	327'902.05	339'396.94
Passivzinsen, Kapitalkosten	2'760.90	2'298.98
Abschreibungen	31'619.67	33'664.15
Allgemeine Verwaltungskosten	6'369.43	11'366.44
Verlust Liegenschaftsrechnung	11'958.26	3'560.03
Jahresergebnis (Gewinn)	61'639.04	-
Total Aufwand	3'962'047.94	3'929'360.19
Ertrag		
Verwaltungskostenbeiträge	1'901'699.85	1'827'195.00
Vermögenserträge	7'328.00	472.00
Entgelte	87'208.90	79'932.83
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	1'217'103.54	1'179'395.57
Verwaltungskostenvergütungen	673'075.70	659'715.75
Allgemeine Verwaltungserträge	25'610.45	5'660.50
Rückerstattungen	50'021.50	49'331.46
Jahresergebnis (Verlust)	-	127'657.08
Total Ertrag	3'962'047.94	3'929'360.19
Bilanz	31.12.18	31.12.17
Aktiven	CHF	CHF
Flüssige Mittel	307'540.45	153'383.37
Kontokorrentguthaben	679'233.06	236'755.00
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	859'407.09	1'243'977.01
Übrige Guthaben	196'462.35	282'682.65
Kapitalanlagen	24'501.00	22'501.00
Liegenschaften	5'253'484.50	5'453'484.50
Mobilien	22'930.00	34'400.00
Abgrenzungen	75'773.55	129'871.55
Total Aktiven	7'419'332.00	7'557'055.08
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	308'905.83	169'073.15
Darlehen	4'580'000.00	4'910'000.00
Rückstellungen	220'000.00	220'000.00
Abgrenzungen	-	9'194.80
Allgemeine Reserven	2'248'787.13	2'376'444.21
Jahresergebnis (Gewinn+/-Verlust-)	61'639.04	-127'657.08
Total Passiven	7'419'332.00	7'557'055.08

Jahresrechnung IV-Stelle Nidwalden

Der jährliche Mehraufwand für die Führung der IV-Stelle wird dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu Lasten der Gesamtrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2018	2017
Aufwand	CHF	CHF
Personalaufwand	1'499'859.31	1'456'138.66
Sachaufwand	269'289.75	298'642.69
Raum-/Liegenschaftsaufwand	161'286.38	157'040.16
Dienstleistungen Dritter	338'901.48	303'119.52
Total Aufwand	2'269'336.92	2'214'941.03
Ertrag		
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	5'384.00	5'000.00
Allg. Verwaltungserträge	11'437.40	297.00
Rückerstattungen	22'733.15	3'833.30
Jahresergebnis (Verlust)	2'229'782.37	2'205'810.73
Total Ertrag	2'269'336.92	2'214'941.03

Jahresrechnung Familienausgleichskasse Nidwalden

Es gelten die gleichen Rechnungsvorschriften wie für die Ausgleichskasse.

Betriebsrechnung	2018	2017
Aufwand	CHF	CHF
Kinderzulagen	18'421'866.25	18'225'783.95
Abschreibungen Beiträge	51'557.40	63'532.70
Jahresergebnis (Gewinn)	252'985.60	-
Total Aufwand	18'726'409.25	18'289'316.65
Ertrag		
Beiträge	18'677'573.25	18'079'394.14
Rückerstattungsleistungen	48'836.00	8'400.00
Jahresergebnis (Verlust)	-	201'522.51
Total Ertrag	18'726'409.25	18'289'316.65
Verwaltungsrechnung	2018	2017
Aufwand	CHF	CHF
Personalaufwand	243'051.26	257'714.83
Sachaufwand	182'860.46	229'532.01
Raum-/Liegenschaftsaufwand	36'215.57	47'697.33
Dienstleistungen Dritter	70'032.92	90'711.14
Passivzinsen, Kapitalkosten	69'852.42	70'796.67
Abschreibungen, Buchverluste	245'014.45	91'945.94
Allgemeine Verwaltungskosten	46.51	481.23
Total Aufwand	847'073.59	788'879.15
Ertrag		
Vermögenserträge, Buchgewinne	154'789.98	273'687.55
Entgelte	-	29.07
Erträge übertragene Aufgaben	7'079.75	7'108.80
Allgemeine Verwaltungserträge	220.00	-
Rückerstattungen	7'659.60	11'587.24
Jahresergebnis (Verlust)	677'324.26	496'466.49
Total Ertrag	847'073.59	788'879.15
Bilanz	31.12.18	31.12.17
Aktiven	CHF	CHF
Flüssige Mittel	930'892.31	611'231.33
Kontokorrent Abrechnungspflichtige	585'415.20	113'820.65
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	251.82	383'580.17
Übrige Guthaben	287'617.65	209'853.67
Kapitalanlagen	2'854'876.00	2'980'990.00
Darlehen	700'000.00	1'000'000.00
Liegenschaften	2'024'211.15	2'100'211.15
Total Aktiven	7'383'264.13	7'399'686.97
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	450'000.00	2'832.25
Darlehen	1'625'000.00	1'650'000.00
Abgrenzungen	-	14'251.93
Allgemeine Reserven	5'732'602.79	6'430'591.79
Jahresergebnis (Verlust-)	-424'338.66	-697'989.00
Total Passiven	7'383'264.13	7'399'686.97

DIE AUSGLEICHSKASSE

(Stand: 31.12.2018)

Verwaltungskommission

Landrat	Joseph Niederberger, Präsident
Landrätin	Regula Wyss, Vizepräsidentin
Regierungsrätin	Michèle Blöchlinger
Landrätin	Iren Odermatt Eggerschwiler
Landrat	Peter Waser

Direktion

Dudle-Ammann Monika, Direktorin
Studhalter Bernhard, Vizedirektor

Buchhaltung / Finanzen / Informatik

Böhler Kilian
Felder Markus
Birrer Claudia

Abteilung IV

Oktay Erkan, Abteilungsleiter
Britschgi Ida
Fischer Irina
Gertsch Lydia
Holdener Susanne
Hug Michèle
Irniger Ilona
Köpfler Tanja
Meier Markus
Nick Maria, Fachteamleiterin Eingliederung
Rey Karin

Abteilung Leistungen

Käslin Elvira, Abteilungsleiterin
Baumann Olivia
Brechtbühl Irene
Bründler Anita
De Nuccio-Ambauen Regula
Imfeld Pascal
Leupi-Kaeslin Andrea
Schegg Laura
Schmid Monika

Abteilung Beiträge

Stadelmann Marcel, Abteilungsleiter
Christ Daniela
Christen Jeannette
Odermatt Beat
Vogel Daniela
Wojnowski Kerstin

Rechts- und Regressdienst

Studhalter Bernhard, Abteilungsleiter (Vizedirektor)
Achermann Kevin
Hilfiker Marianne
Niederberger Leandra
Roder Silvano
Strebel Martina

Unsere Auszubildenden (Kaufm. Lehre)

Fernandes Marcel, 3. Lehrjahr
Rumsch Nils, 1. Lehrjahr

DANK

Wir führen im Kanton Nidwalden in neun von zehn Gebieten (AHV, IV, EO, EL, FAK/FLG, ALV, KVG, UVG, BVG) Aufgaben aus. Unseren Kunden, Partnern und Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen wollen wir einen optimalen Service bieten und als kompetente Ansprechpartner und Dienstleister wahrgenommen werden. Dies ist eine grosse Herausforderung, der wir uns gerne stellen. Es ist aber auch mit grosser Befriedigung verbunden, was uns sehr freut.

Unser Dank gehört Vielen: Einerseits unseren Geschäftspartnern vor Ort in Nidwalden, andererseits auch allen anderen Per-

sonen, mit denen wir über die Kantons Grenzen hinaus im Interesse unserer Nidwaldner Kundschaft zusammenarbeiten dürfen.

Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung gebühren insbesondere dem Landrat und dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden, unseren Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherung, der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, den Informatikpartnern und den anderen Versicherungsträgern sowie der kantonalen Verwaltung und den Gemeinde-zweigstellen.

Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden / Stansstaderstrasse 88 / 6371 Stans / www.aknw.ch



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

